

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 25.11.2022

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), -in der zurzeit geltenden Fassung-, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 24.11.2022 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 11.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die möglichst mit bis zu 25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein soll, sowie mindestens eine Stellvertreterin.

Artikel II

§ 12 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

Artikel III

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

§ 14 Beigeordnete

Beigeordnete werden nicht gewählt. Der Rat bestellt grundsätzlich eine Laufbahnbeamtin/einen Laufbahnbeamten oder ausnahmsweise eine tariflich beschäftigte Person der Stadt Sprockhövel zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Außerdem können weitere allgemeine Vertretungen bestellt werden.

Artikel IV

§ 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist nach der Gemeindeordnung verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

Artikel V

§ 16 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Sprockhövel unter <https://www.sprockhoevel.de>. Gleiches gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

Im Interesse einer möglichst breitgefächerten Information der Bürgerinnen und Bürger wird auf die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Sprockhövel nachrichtlich hingewiesen

- a) durch Aushang an den nachfolgend genannten Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet:
- Rathaus, Rathausplatz 4,
 - ehemalige Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstraße 44,
 - Bürgerhaus Hauptstraße 6
- b) vierteljährlich mit einer Anzeige in den nachfolgend genannten Zeitungen:
- Westdeutsche Zeitung Plus (WZ),
 - Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ).

- (2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet:

- Rathaus, Rathausplatz 4,
- ehemalige Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstraße 44,
- Bürgerhaus Hauptstraße 6

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel VI

§ 17 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Geschäftsbereichsleitungen oder der Betriebsleitung/en zur Stadt Sprockhövel verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zutreffen, soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 73 Absatz 3 Satz 3 ff. GO NRW. Über Entscheidungen, die Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des genannten Personenkreises zur Stadt nicht verändern, ist der Rat von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu informieren.

Artikel VII

Dieser 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 11.12.2020 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckter, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 24.11.2022 beschlossener

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 25.11.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

Noll